

Besondere Bedingung Nr. 2294

Jährliches Kündigungsrecht

In Abänderung des Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) haben beide Vertragspartner das Recht, gegenständlichen Vertrag, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer, jährlich zur Hauptskadenz (erstmals ab dem vereinbarten Zeitpunkt) zu kündigen.

Die sonstigen Bestimmungen bleiben unverändert.